

R-103-25

Entscheid

vom 22. September 2025

Mitwirkend: Astrid Hirzel (Vorsitz), Davide Loss, David Henseler

In Sachen

A._____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X._____,

handelnd durch B._____, Präsident, und C._____, Aktuarin,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission

c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler
Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich

Telefon +41 44 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am 24. November 2024 fand die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ statt, an der die Festsetzung des Budgets 2025 traktandiert war. Ein von A. _____ dagegen erhobener Rekurs in Stimmrechtssachen hiess die Rekurskommission mit Entscheid R-104-24 vom 21. März 2025 wegen Verfahrensfehlern (Verletzung des Antragsrechts, fehlende Abstimmung über den Steuerfuss) gut, soweit darauf eingetreten wurde. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ vom 24. November 2024 betreffend die Festsetzung des Budgets 2025 wurde – unter Anordnung der Wiederholung der entsprechenden Abstimmung – aufgehoben.

B.

Am 25. Mai 2025 fand die nächste Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) statt. Traktandiert waren die Festsetzung des Budgets 2025 und die Abstimmung über den Steuerfuss, die Abnahme der Jahresrechnung 2024 sowie die Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 23 des Kirchgemeindeglements (zit. in E. 1.3). Das Versammlungsprotokoll und die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung wurden im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde (Webseite) publiziert.

C.

Mit Eingabe vom 26. Mai 2025 erhob A. _____ (nachfolgend: Rekurrent) Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission. Er bittet um «Prüfung und um den allfälligen Erlass einer Anordnung». Er rügt einen Mangel in der Versammlungsleitung, indem über zwei von ihm gestellte Anträge zum Budget nicht abgestimmt worden sei.

D.

Mit Verfügung vom 5. Juni 2025 setzte die Rekurskommission der Rekursgegnerin eine nicht erstreckbare Frist von fünf Tagen zur Vernehmlassung und zur Einreichung der Akten an. Die Rekursgegnerin liess sich nicht vernehmen und reichte keine Akten ein.

E.

Mit ergänzender Eingabe vom 12. Juni 2025 äusserte sich der Rekurrent erneut. Er stellt im Wesentlichen ein Protokollberichtigungsbegehren betreffend das Versammlungsprotokoll und erklärt darüber hinaus, aufgrund einer inzwischen erhaltenen E-Mail des Kirchgemeindepräsidenten habe sich «zumindest der materielle Teil [seines] Rekurses erledigt».

F.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2025 stellte die Rekurskommission die ergänzende Eingabe des Rekurrenten der Rekursgegnerin samt Beilagen zu und setze erneut eine nicht erstreckbare Frist von fünf Tagen zur Vernehmlassung unter Einreichung der Akten an. Ansonsten werde ein Verzicht auf die Stellungnahme angenommen. Die Rekursgegnerin liess sich nicht vernehmen und reichte keine Akten ein.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der Stimmrechtsrekurs richtet sich gegen die Versammlungsleitung beim Traktandum betreffend das Budget 2025. Der Rekurrent ist als Stimmberechtigter der betroffenen Kirchgemeinde zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG).

1.3. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 2; Rügepflicht). In diesem Sinn sieht § 74 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 (LS 182.60, KGR) vor, dass im Fall der Beanstandung einer Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs in Stimmrechtssachen erheben kann. Nach der Rechtsprechung genügt es aber, wenn irgendeine stimmberechtigte Person die Rüge in der Versammlung vorgebracht hat; es muss nicht diejenige Person die Rüge erheben, die im Anschluss Rekurs führt (Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2021.00422 vom 2. September 2021 E. 2.3 und VB.2019.00724 vom 19. Dezember 2019 E. 4.2; Entscheide der Rekurskommission R-105-23 vom 8. Februar 2024 E. 1.4

und R-110-21 vom 8. Juli 2022 E. 1.5). Die Rügepflicht bezieht sich auf sämtliche Verfahrensfehler, insbesondere die Unterdrückung von Voten und Anträgen sowie Fehler im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren. Sie umfasst aber nicht nur Verfahrensfehler bei der Geschäftsbehandlung, sondern betrifft die Verletzung aller politischen Rechte. An die Form der Rüge sind keine hohen Anforderungen zu stellen (vgl. zum Ganzen Entscheide der Rekurskommission R-109-19 vom 4. Mai 2020 E. 1.4.1 und R-112-20 vom 1. Juli 2021 E. 1.5.2). Nicht vorausgesetzt wird, dass die Rüge der Verletzung der politischen Rechte in der Versammlung detailliert begründet oder dass die Rechtsmittelerhebung angekündigt wird (Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2022.00007 vom 12. Mai 2022 E. 3.1). Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung muss neben den Beschlüssen und Wahlergebnissen auch die Beanstandungen zum Verfahren enthalten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KGR).

1.4. Der Rekurrent bringt vor, dass über zwei Anträge zum Budget 2025, die er in der Versammlung gestellt habe bzw. die er habe stellen wollen, nicht abgestimmt worden sei. Der geltend gemachte Mangel ist von der Rügepflicht erfasst. Im Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist zwar vermerkt, dass «keine Einwände gegen eine korrekte Versammlungsführung» erhoben worden sind (Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2025, S. 9). Auch der Rekurrent behauptet in seinen Eingaben an die Rekurskommission nicht, dass er (oder ein anderer Versammlungsteilnehmer) entsprechende Einwände an der Versammlung vorgebracht hätte oder dass das Versammlungsprotokoll diesbezüglich unvollständig wäre. Er führt in seiner Rekurschrift lediglich, aber immerhin aus, dass er vor der Schlussabstimmung über das Budget 2025 darauf hingewiesen habe, dass ohne Bereinigung der Positionen «Pfarrhausmiete» und «Nebenkosten», auf die sich einer seiner Anträge bezogen habe, die Schlussabstimmung über das Budget ungültig sein könnte. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass er mit der Versammlungsleitung nicht einverstanden gewesen ist. Da diese Äusserungen unwidersprochen geblieben sind, weil sich die Rekursgegnerin im Verfahren nicht hat vernehmen lassen, ist – auch in Berücksichtigung des Sachverhalts des vorangegangenen Verfahrens R-104-24 – auf die glaubhafte Darstellung des Rekurrenten abzustellen. Damit ist der Rügepflicht Genüge getan.

1.5. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 23 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 VRG). Der vorliegende Rekurs enthält lediglich eine Bitte um Prüfung und um den allfälligen Erlass einer Anordnung durch die Rekurskommission. Bei juristischen Laien muss es aber genügen, wenn sich der Antrag aus dem Zusammenhang oder aus der Begründung sinngemäss ergibt (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2023.00508 vom 7. Dezember 2023 E. 1.2 und VB.2013.00004 vom 4. April 2013 E. 1.3; Entscheid der Rekurskommission R-101-23 vom 13. März 2023 E. 1.4; ALAIN GRIFFEL, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kom-

mentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 [nachfolgend: Kommentar VRG], § 23 N 12).

1.5.1. Aus der Rekurschrift ergibt sich, dass der Rekurrent einen Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Budget rügt. Ein Rekurs muss aber auf eine Rechtsfolge abzielen (vgl. MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N 45). Liegt eine Unregelmässigkeit vor und bestehen Gründe für die Annahme, dass dieses den Ausgang der Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, so ist im Regelfall in Gutheissung des Stimmrechtsrekurses die Abstimmung aufzuheben und deren Wiederholung anzuordnen (vgl. § 27b VRG). Als Rechtsfolge eines gutgeheissenen Rekurses in Stimmrechtssachen kann daher die betreffende Wahl oder Abstimmung aufgehoben und deren Wiederholung angeordnet werden oder in Ausnahmefällen die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Wahl oder Abstimmung festgestellt werden (vgl. statt vieler Entscheid der Rekurskommission R-105-23 vom 8. Februar 2024 E. 2.6). Der Rekurrent geht offenbar davon aus, dass die Schlussabstimmung über das Budget 2025 aufgrund des gerügten Verfahrensfehlers ungültig ist. Damit kann auf einen sinngemässen Antrag auf Aufhebung der Abstimmung geschlossen werden.

1.5.2. Mit ergänzender Eingabe vom 12. Juni 2025 erklärt der Rekurrent jedoch einen Teilrückzug, indem er eingangs ausführt, dass «aufgrund der neuesten Entwicklung [...] sich zumindest der materielle Teil meines Rekurses erledigt» habe. Dazu gibt der Rekurrent an, dass der Kirchgemeindepräsident ihm in einer E-Mail mitgeteilt habe, den Mietzins des Pfarrhauses anzuheben und die Nebenkosten sowie den Mietzins für die Garage separat in Rechnung zu stellen. «Damit hat sich aus meiner Sicht zumindest der materielle Teil meines Rekurses ganz oder weitgehend erledigt». Der Rekurrent erklärt damit, dass seinem an der Kirchgemeindeversammlung nicht abgestimmten Antrag inhaltlich entsprochen wurde. Da er keinen vollständigen Rückzug seines Rekurses erklärt, ist davon auszugehen, dass er nach wie vor zumindest die Feststellung der Verletzung der Abstimmungsfreiheit ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Abstimmung beantragt.

Ein Teilrückzug eines Rechtsmittels oder der Rückzug einzelner Rechtsbegehren und Anträge ist möglich und vorbehältlich eines Willensmangels unwiderruflich (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2023.00056 vom 21. Dezember 2023 E. 3.2; ALAIN GRIFFEL, Kommentar VRG, § 28 N 20 und N 22, § 54 N 1 i.V.m. § 23 N 16; MARCO DONATSCH, Kommentar VRG, § 63 N 5). In diesem Umfang ist der vorliegende Rekurs als erledigt abzuschreiben.

1.6. Auf den fristgerecht eingereichten Stimmrechtsrekurs ist im Übrigen einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG).

2.

2.1. Der Anwendungsbereich des Stimmrechtsrekurses umfasst den Gehalt der Garantie der politischen Rechte (JÜRIG BOSSHART/MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, § 19 N 62). Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleistet die politischen Rechte (auf Bundes- sowie Kantons- und Gemeindeebene) in abstrakter Weise und ordnet die wesentlichen Grundzüge der demokratischen Partizipation im Allgemeinen. Der Gewährleistung kommt Grundsatzcharakter zu. Der konkrete Gehalt der politischen Rechte mit ihren mannigfachen Teilgehalten ergibt sich nicht aus der Bundesverfassung, sondern in erster Linie aus dem spezifischen Organisationsrecht des Bundes bzw. der Kantone (BGE 147 I 206 E. 2.2, BGE 145 I 259 E. 4.3). Die Verletzung der betreffenden Bestimmungen bedeutet auch eine solche von Art. 34 Abs. 1 BV (BGE 147 I 420 E. 2.1). Nach § 6 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161; i.V.m. Art. 6 KO) gewährleisten die staatlichen Organe, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, indem sie insbesondere einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern.

2.2. Der Kirchenpflege obliegt die Erstellung des Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. e KGR). Die Kirchgemeindeversammlung setzt das Budget und den Steuerfuss fest (§ 22 Abs. 1 lit. b KGR; vgl. auch Art. 16 Ziff. 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ vom [Datumsangabe] [nachfolgend: KGO]). Das Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden, FKG, LS 182.63) bestimmt, dass die Kirchenpflege die Budgetvorlage erstellt und insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres begründet (§ 21 Abs. 1 FKG). Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst das Budget (§ 21 Abs. 2 FKG).

2.3. An der Kirchgemeindeversammlung ist jede anwesende stimmberechtigte Person befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstands zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden (§ 32 Abs. 1 KGR; vgl. auch Art. 11 KGO). Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung (§ 32 Abs. 2 Satz 1 KGR). Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Kirchgemeindeversammlung den Abbruch der Beratung beschliesst (§ 34 Abs. 1 und 2 KGR; vgl. auch Art. 12 KGO). Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KGR).

2.4. Änderungsanträge zum Budget sind zulässig: Die Kompetenz zur Festsetzung des Budgets beinhaltet, dass das vom Gemeindevorstand – hier der Kirchenpflege – entworfene Budget

vom Budgetorgan – hier der Kirchgemeindeversammlung – mittels Änderungsanträgen (auf Stufe Konto) abgeändert werden kann (THOMAS KUONI/PATRIZIA KAUFMANN, in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni [Hrsg.], GG, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Aufl., Zürich/Genf 2025 [nachfolgend: Kommentar GG], § 101 N 8). Es kann Kürzungen, Erhöhungen oder Streichungen von einzelnen Budgetpositionen beantragen (KAUFMANN, Kommentar GG, § 114 N 3). Das Handbuch Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden, das für die Kirchgemeinden und deren Zweckverbände verbindlich ist, erklärt: «Änderungsanträge, wie z.B. die Erhöhung, Verminderung oder Streichung von Budgetpositionen, sind vor der Schlussabstimmung zu behandeln. Änderungsanträge sind zulässig, soweit die Ausgaben nicht bereits in einem Mass gebunden sind, dass dem Budgetorgan keine Entscheidungsfreiheit bleibt» (Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich [Hrsg.], Handbuch Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden vom 14. Januar 2019, S. 36).

2.5. Gemäss dem Versammlungsprotokoll hat der Kirchgemeindepräsident – nach einer Diskussion zwischen ihm und dem Rekurrenten über die Miete und die Nebenkosten der Pfarrwohnung sowie der Aufteilung der Spendenbeiträge auf In- und Ausland – angefragt, ob der Rekurrent einen Änderungsantrag stellen möchte, «die budgetierten Mietkosten gemäss Ihrem Vorschlag anzupassen» (S. 4). Der Rekurrent bestätigte dies. Ein weiteres Kirchgemeindemitglied fragte den Rekurrenten, wie der Änderungsantrag lauten solle. Daraufhin wurde ein Ordnungsantrag auf Beendigung der Diskussion und «zur Abstimmung überzugehen» gestellt, der zur Abstimmung gebracht wurde, weil «keine weiteren Ordnungs- und Änderungsanträge gestellt» wurden (S. 5). Der Ordnungsantrag wurde angenommen. Laut Protokoll hat der Rekurrent die Diskussion weitergeführt und es habe ein hitziger Austausch zwischen ihm und dem Kirchgemeindepräsidenten, u.a. über die Folgen des Entscheids der Rekurskommission R-104-24 betreffend die vergangene Budgetversammlung, stattgefunden. Es folgte ein weiterer Ordnungsantrag auf Entlassung des Rekurrenten aus der Versammlung. Dieser wurde vom Kirchgemeindepräsidenten «abgelehnt, wenn das betroffene Kirchgemeindemitglied den vorhergehenden Ordnungsantrag respektiert» (S. 5). Anschliessend folgte die Schlussabstimmung über das Budget 2025, das mit 26 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme bei vier Enthaltungen festgesetzt wurde.

2.6. Über den Änderungsantrag des Rekurrenten ist nicht abgestimmt worden. Der Rekurrent wollte, wie er versichert und es auch aus dem Versammlungsprotokoll zumindest sinngemäss hervorgeht, einen Antrag auf Erhöhung des budgetierten Betrags auf dem Konto 4471.00 "Vergütung Dienstwohnungen VV" von Fr. 18'000.– auf Fr. 19'800.– oder, inkl. Mietzins für die Garage, auf Fr. 21'000.– stellen; die Bezifferung der vom Rekurrenten angebehrten Erhöhung war der Kirchgemeinde im Übrigen bereits im Rahmen des Budgetierungsprozesses bekannt, da der Rekurrent dies dem Kirchgemeindepräsidenten im August 2024 bereits schriftlich mit-

geteilt hatte. Der Rekurrent hatte den Antrag denn auch im Verfahren R-104-24 vor der Rekurskommission beziffert und begründet. Diese Angaben blieben unwidersprochen. Der Antrag ist zulässig, weil er sich auf ein bezeichnetes Konto bezieht (vgl. dazu das Merkblatt des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 11. Juli 2025, Häufig gestellte Fragen zum Budgetverfahren, S. 6) und es den teilnehmenden Stimmberechtigten möglich und zumutbar gewesen wäre, sich darüber eine Meinung zu bilden. Der Kirchgemeindepräsident hat aber in der Versammlung nach Angaben des Rekurrenten auf den bestehenden Mietvertrag für die Wohnung hingewiesen und erklärt, dass «daran nicht zu rütteln wäre». Dazu ist zu bemerken, dass das Budget keinen Gesetzescharakter hat; allein durch das Budget können keine neuen Einnahmen beschlossen werden (vgl. KUONI/KAUFMANN, Kommentar GG, § 101 N 10). Ein Voranschlag ist kein mathematisch gesicherter und unveränderlich umzusetzender Rechtsakt, sondern entspricht einem Leitfaden oder Programm, das zu einem grossen Teil auf Schätzungen beruht und teilweise auch ungesicherte Einnahmen- oder Ausgabenposten enthält (Urteil des Bundesgerichts 1C_139/2016 vom 13. September 2016 E. 2.3.1). Ein Budgetentscheid ist grundsätzlich ein behördeninterner Akt, der eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben darstellt und mit dem die Legislative die Kontrolle über die Verwaltung ausübt, der aber keine Rechtswirkungen entfaltet und keiner gerichtlichen Anfechtung unterliegt (BGE 145 I 121 E. 1.1.3). Die gegebenenfalls beschlossene Erhöhung auf dem betroffenen Ertragskonto in der Kirchgemeindeversammlung kann aber Auslöser dafür sein, dass die Kirchenpflege den Mietvertrag prüft und gegebenenfalls eine Mietzinserhöhung ausspricht. Deren Zulässigkeit betrifft ein anderes, nachgelagertes Rechtsverhältnis, was für die Antragsstellung in der Versammlung auf dieser Budgetposition unerheblich ist. Können die Einnahmen auf dem fraglichen Konto nicht erhöht werden, steht es der Kirchenpflege frei, die Abweichung zum Budget im Rahmen der Genehmigung der Jahressrechnung durch die Versammlung zu begründen.

2.7. Mittels eines Ordnungsantrags, der das Verfahrensrecht betrifft (vgl. dazu ALAIN GRIFFEL, Kommentar GG, § 22 N 21), kann das Stellen eines (zulässigen) Antrags in der Sache nicht verhindert werden. Genau dies geschah aber hier. Korrekterweise hätte die Versammlungsleitung den Rekurrent seinen zulässigen Antrag (erneut) beziffern lassen müssen bzw. ihm Gelegenheit einräumen müssen, (erneut) zu erklären, ob er am Antrag festhalte oder nicht. Anschliessend hätte die inhaltliche Diskussion über den Antrag stattfinden können, die mittels eines zulässigen Ordnungsantrags auf Abbruch der Diskussion über den Antrag gegebenenfalls hätte verkürzt werden können. Alsdann wäre der Budgetänderungsantrag – vor der Schlussabstimmung – zur Abstimmung zu bringen gewesen. Die Versammlungsleitung ist auf die Abstimmungsordnung hinzuweisen, die sich aus den anwendbaren Rechtsgrundlagen ergibt (§ 31 ff. KGR) und in verschiedenen Hilfsmitteln dargestellt wird (z.B. Amt für Gemeinden, Leitfaden Leitung Gemeindeversammlungen, Ausgabe Oktober 2023, S. 11 ff., insb. S. 16 f.;

Amt für Gemeinden, Häufig gestellte Fragen zum Budgetverfahren, 11. Juli 2025, S. 6, Ziff. 2.3).

2.8. Die Verletzung des Antragsrechts ist als Verfahrensfehler und damit als Verletzung der politischen Rechte zu qualifizieren. Ob darüber hinaus ein Ordnungsantrag auf Entfernung einer Person aus dem Saal überhaupt zulässig wäre, erscheint fraglich, kann aber angesichts dieses Ergebnisses offenbleiben.

2.9. Aufgrund des festgestellten Verfahrensmangels ist der Rekurs gutzuheissen, soweit er – zufolge Rückzugs – nicht als erledigt abzuschreiben ist. Als Rechtsfolge eines gutgeheissenen Rekurses in Stimmrechtssachen kann die betreffende Wahl oder Abstimmung aufgehoben und deren Wiederholung angeordnet werden oder in Ausnahmefällen die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Wahl oder Abstimmung festgestellt werden (vgl. statt vieler Entscheide der Rekurskommission R-101-23 vom 13. März 2023 E. 1.4 und R-112-20 vom 1. Juli 2021 E. 1.4). Die Wiederholung einer Volkswahl oder Volksabstimmung wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl oder Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat (§ 27b VRG). Im Rahmen einer gesamthaften Würdigung und Abwägung der relevanten Umstände können Aspekte der Rechtssicherheit, der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben sowie der Rechtsgleichheit, aber auch praktische Gesichtspunkte dazu führen, dass trotz Vorliegens von Unregelmässigkeiten, die für das Ergebnis relevant gewesen sind, von einer Aufhebung und Wiederholung der Abstimmung abzusehen ist. In solchen Fällen nimmt das Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde eine ausdrückliche Feststellung der Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ins Dispositiv auf, wenn das Urteil Appellcharakter haben soll und die zuständigen Behörden aufgefordert werden sollen, im Hinblick auf künftig Wahlen oder Abstimmungen für einen verfassungsmässigen Zustand zu sorgen (ALAIN GRIFFEL, Kommentar VRG, § 27b N 24 f.; RENÉ WIEDERKEHR/KASPAR PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2020, N 4162; GEROLD STEINMANN/ADRIAN MATTLE, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger/Lorenz Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Art. 82 N 99 und die in Fn. 479 angeführten Beispiele aus der Rechtsprechung; vgl. BGE 129 I 185 E. 9). Im vorliegenden Fall wird ausnahmsweise nur die Verletzung der politischen Rechte ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Abstimmung festgestellt (oben E. 1.5.1), da der Rekurrent nichts anderes beantragt und seinem Antrag der Sache nach inzwischen wohl Folge geleistet wurde, wie er selber erklärt (oben E. 1.5.2).

3.

Der Stimmrechtsrekurs erweist sich als begründet und ist gutzuheissen, soweit er nicht zufolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben ist. Es ist festzustellen, dass im Rahmen der Abstimmung über das Budget 2025 an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2025 die politischen Rechte verletzt wurden.

Soweit der Rekurrent inhaltlich einzelne Stellen im Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2025 beanstandet bzw. die Rekurskommission darüber «informiert», dass das Protokoll verwirrende oder unrichtige Ausführungen enthalte, ist darauf nicht einzutreten. Ein Protokollberichtigungsbegehren wäre im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände zu richten (Art. 42b KO; § 67 KGR; Entscheide der Rekurskommission R-111-18, R-112-18 und R-114-18 vom 4. Januar 2019, jeweils E. 1.4). Es ist dem Rekurrenten unbenommen, dies zu tun.

Abschliessend ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Rekursgegnerin ist verpflichtet, die Akten der Rekurskommission auszuhändigen, und zwar auch dann, wenn sie auf die Erstattung einer Vernehmlassung verzichtet (§ 57 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26a Abs. 1 Satz 1 VRG; ALAIN GRIFFEL, Kommentar VRG, § 26a N 6).

4.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG) wird vom anwaltlich nicht vertretenen Rekurrenten nicht beantragt und wäre angesichts des geringen Aufwands auch nicht zuzusprechen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00385 vom 4. November 2009 E. 3).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen, soweit er nicht als erledigt abgeschrieben wird. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Abstimmung über das Budget 2025 an der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ vom 25. Mai 2025 die politischen Rechte verletzt wurden.
2. Auf das Protokollberichtigungsbegehren wird nicht eingetreten.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
5. Mitteilung an den Rekurrenten sowie an die Rekursgegnerin, je gegen Empfangsschein.
6. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der Vizepräsident:

Astrid Hirzel

Davide Loss

Versandt: